

ZH_OBERGERICHT UE200309 vom 14. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200309

FR: ZH_OBERGERICHT UE200309 du 14 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT UE200309 del 14 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 17. August 2020 reichte A._____ (fortan: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen die B._____ respektive gegen die dort verantwortlichen Personen wegen Körperverletzung ein. Er machte sinngemäss und zusammengefasst geltend, die B._____ habe ihm nach einem Unfall am 28. März 2018 die Begleichung der Heilungskosten verweigert und die erlittenen Verletzungen hätten sich dadurch chronifiziert. Die B._____ habe den Unfall wahrheitswidrig als Krankheit dargestellt, um keine Kosten tragen zu müssen, weshalb er erst ca. im Juni 2020 mit der Therapie habe beginnen können (Urk. 6/4).

E. 2

Mit Verfügung vom 8. September 2020 nahm die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Strafuntersuchung nicht an die Hand (Urk. 3 [bzw. Urk. 6/8]). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. September 2020 Beschwerde. Sinngemäss beantragt er, die genannte Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei zur Neu beurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Ferner ersucht er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2).

E. 3

Weil sich die Beschwerde offensichtlich als unbegründet erweist, kann im Sinne von Art. 390 Abs. 2 StPO von einer Zustellung der Beschwerdeeingabe an die Beschwerdegegnerinnen zur Stellungnahme abgesehen werden. II. 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG/ZH). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht,

- 3 - dass: a) die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; b) Verfahrenshindernisse bestehen; c) aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Strafflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Eine Nichtanhandnahmeverfügung

kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen insoweit über einen gewissen Spielraum (Urteile des Bundesgerichts 6B_810/2020 vom 14. September 2020 E. 2.1 und 6B_929/2015 vom 7. April 2016 E. 2.2.1, je mit Hinweisen).

- 4 -

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung damit, dem Schreiben des Beschwerdeführers seien keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, inwiefern sich die B._____ respektive die dort verantwortlichen Personen durch ihr Verhalten strafbar gemacht hätten, zumal der Beschwerdeführer selber angebe, das Ereignis vom 28. März 2018 respektive dessen Folgen seien als Krankheit definiert worden, so dass subsidiär zur Unfallversicherung die obligatorische Krankenkasse des Beschwerdeführers für die Heilungskosten hätte aufkommen müssen. Sofern der Beschwerdeführer mit der Qualifikation des Ereignisses vom 28. März 2018 als Krankheit nicht einverstanden gewesen sei, hätte er dies nicht auf dem Weg des Strafprozesses, sondern zivil- respektive verwaltungsrechtlich geltend machen müssen (Urk. 3 S. 1).

E. 3.2

Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Namentlich ist nicht ersichtlich, inwiefern Streitigkeiten darüber, ob die Heilungskosten des Beschwerdeführers von der Unfall- oder der Krankenversicherung zu tragen seien, dazu hätten führen sollen, dass der Beschwerdeführer keine adäquate Behandlung seiner Verletzungen erfuhr. Desgleichen ist nicht auszumachen, dass die B._____ respektive die dort verantwortlichen Personen rechtswidrig gehandelt hätten oder pflichtwidrig untätig geblieben wären und den Beschwerdeführer dadurch bewusst oder aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit am Körper geschädigt hätten. Folglich besteht kein zureichender Verdacht, die B._____ respektive die dort verantwortlichen Personen hätten sich einer Körperverletzung schuldig gemacht, weshalb die Staatsanwaltschaft zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnete. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung ist zu schützen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2). Seine Beschwerde bzw. Zivilklage erscheint indes als von vornherein aussichtslos (vgl. Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 29 Abs. 3 BV). Der entsprechende Antrag ist daher abzuweisen.

- 5 - III. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 [LS ZH 211.11]). Entschädigungen sind nicht auszurichten. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.